

**B22 Umbau der Kreuzung mit der
St 2156 und SAD 42 bei Teunz**

**Bundesrepublik Deutschland
Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach**

**Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen arten-
schutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)
für die Straßenbaumaßnahme**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einleitung	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2 Datengrundlagen	3
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	4
2 Wirkungen des Vorhabens	5
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	5
2.1.1 Vorübergehende, baubedingte Flächennutzung und –veränderung	5
2.1.2 Baubedingte Emissionen (Lärm, Abgase, Staub, Erschütterungen, Schad- und Betriebsstoffe sowie optische Reize (Licht, Anwesenheit von Menschen)).....	5
2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse	5
2.2.1 Flächeninanspruchnahme und –veränderung	5
2.2.2 Zerschneidungs- und Trenneffekte	5
2.2.3 Veränderung der Standortbedingungen und des Lokalklimas (u.a. Wasserregime, Luftströmungen, Exposition, Wasserqualität)	6
2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse	6
2.3.1 Emissionen.....	6
2.3.2 Tötung von Tieren durch Kollisionen mit dem fließenden Verkehr.....	6
3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	8
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung	8
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	9
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	10
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	10
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie.....	10
4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie.....	11
4.1.2.1 Säugetiere	12
4.1.2.2 Reptilien	18
4.1.2.3 Amphibien, Libellen, Käfer, Schmetterlinge, Weichtiere	22
4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	23
5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	29
6 Gutachterliches Fazit	29

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Säugetierarten	12
Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Reptilienarten	18
Tab. 3: Schutzstatus Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen, saP-relevanten Vogelarten.....	25

Literaturverzeichnis

Anlagen

Anlage 1: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums („Abschichtungstabellen“)

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach, plant die Überführung der SAD 42 über die B22 am Ortseingang von Teunz.

Die Baumaßnahme umfasst Umbau der höhengleichen Kreuzung der B22 mit der St 2156 und der Kreisstraße SAD 42, die Verschwenkung der St 2156, den Anschluss der SAD 42 an die St 2156 sowie den Neubau eines Überführungsbauwerkes über die B22 und der damit verbundenen Dammböschungen. Durch die Baumaßnahme können Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden, die nach nationalem oder europäischem Recht gesetzlich geschützt sind. In der vorliegenden Unterlage werden deshalb die artenschutzrechtlichen Aspekte nach der derzeitigen Rechtslage beurteilt und damit die Grundlage für die Behandlung des Artenschutzes erstellt.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt*)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft, sofern überhaupt projektbedingte Verbotstatbestände ausgelöst werden. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht, Unterlage 1, dargestellt.

Diese naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beschränken sich auf die Artengruppen Reptilien, Amphibien und Vögel gemäß der Anforderungen der Unteren Naturschutzbehörde Schwandorf.

Damit werden die artenschutzrechtlichen Gesichtspunkte im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung zum 01.03.2010 aufgeführt und beurteilt. Diese Ausarbeitung dient als Grundlage für die Behandlung des Artenschutzes im Zuge des Genehmigungsverfahrens.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- eigene Erhebungen vor Ort (Biotop- und Nutzungskartierung): Erhebungen zu den Tiergruppen Vögel, Amphibien, Reptilien und sonstige Beibeobachtungen aus dem Jahren 2009 und 2013 (Büro Rembold und Dipl.-Biologe Moos) sowie erneute Erhebung durch Hr. Dipl.-Biologen Moos 2016 (30.4., 10.05, 08.08. und 31.08.2017)
- vorhandenes Datenmaterial, insbesondere Artenschutzkartierung, Biotopkartierung, Arten- und Biotopschutzprogramm

Für die Bewertung und Ableitung des potenziellen Spektrums an Arten des Anhangs IV und europäischen Vogelarten wurden herangezogen:

- Verbreitungsatlas der Gefäßpflanzen in Bayern (Schönfelder & Bresinsky 1990)
- Fledermäuse in Bayern (Fledermausatlas), Meschede & Rudolph 2004
- Brutvögel in Bayern (Vogelatlas), Bezzel et. al. 2005
- Heuschrecken in Bayern (Heuschreckenatlas), Schlumprecht & Waeber 2003
- Libellen in Bayern (Libellenatlas), Kuhn & Burbach 1998
- Internetangebot des Bay. Landesamtes für Umwelt (Amphibien) und des Bundesamtes für Naturschutz (Verbreitungskarten)
- Petersen et.al.: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 und 2 (2004, 2006)

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

Entsprechend wurde zur Ermittlung der relevanten Arten eine „Abschichtung“ aller in Bayern vorkommenden relevanten Arten nach festgelegten Kriterien vorgenommen (siehe Anhang 1). Dabei wurden aktuelle Nachweise in artengruppenspezifischen Untersuchungsräumen ermittelt und eine Potenzialanalyse bei nicht detailliert untersuchten Artengruppen durchgeführt, die unter Berücksichtigung der Verbreitung und Ansprüche an die Lebensraumqualitäten diejenigen Arten herausarbeitet, von denen mit einer nicht nur sehr geringen Wahrscheinlichkeit ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet angenommen werden kann (worst-case-Betrachtung). Arten, für die sich durch die Art des Eingriffs keine Erheblichkeit ergibt, werden nicht weiter betrachtet.

In der eigentlichen Prüfung wird untersucht, ob für die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und die Europäischen Vogelarten gemäß Art 1. der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind. Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten können, erfolgt eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

2.1.1 Vorübergehende, baubedingte Flächennutzung und –veränderung

Es können während der Bauphase - neben den überbauten Flächen selbst - Bereiche zur Ausführung der Arbeiten benötigt werden, die als Arbeitsraum, als Baustraßen, sowie als Standort für Maschinen oder als Lagerplätze genutzt werden. Dies kann u. U. zur Zerstörung oder Beeinträchtigung von (Teil-)Habitaten oder (Teil-)Lebensräumen oder die Störung bzw. Vernichtung von Individuen zur Folge haben.

Die nur vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen sind soweit wie möglich zu begrenzen.

2.1.2 Baubedingte Emissionen (Lärm, Abgase, Staub, Erschütterungen, Schad- und Betriebsstoffe sowie optische Reize (Licht, Anwesenheit von Menschen))

Während der Bauphase sind regelmäßige und häufige Störungen in Form von Lärm, durch die Anwesenheit von Menschen und auch durch Bodenerschütterungen zu erwarten. Zahlreiche Tierarten in der Nähe der Baustelle können dies tolerieren, empfindsamere Arten verlassen dann diesen Bereich. Diese Störungen sind in der Bauphase meistens intensiver als während des eigentlichen Betriebes und können auch die Arten vertreiben, die von den Belastungen durch die eigentliche Nutzung nicht beeinträchtigt werden (zum Beispiel viele Hecken und Wald bewohnende Vogelarten). Wenn ausreichende Ausweichquartiere bzw. -lebensräume vorhanden sind, kann man in der Regel aber erwarten, dass nach Beendigung des Baubetriebes zumindest die eurypöken Arten die Nachbarflächen in relativ kurzer Zeit wieder besiedeln werden.

Baubedingte Emissionen erfolgen nur sehr kurzzeitig mit geringer Reichweite. Populationsgefährdende Auswirkungen sind daraus nicht zu erwarten.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

2.2.1 Flächeninanspruchnahme und –veränderung

Die Beeinträchtigung von Biotopen durch Neuversiegelung (Netto-Neuversiegelung von 8.036 m²) und Überbauung (mit Böschungen und Entwässerungsgräben zu überbauende Fläche von 14.036 m²) wird als hoch eingestuft.

Die Beeinträchtigung von Biotopen wird unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

2.2.2 Zerschneidungs- und Trenneffekte

Wenn größere Lebensraumkomplexe durch Bauflächen und Straßen zerteilt werden, können die Teilflächen für manche Arten nicht mehr die nötige Mindestgröße als Lebensraum aufweisen, so dass diese verschwinden. Allgemein weisen großflächige Lebensräume eine höhere Artendichte im Bezug zur Fläche auf als kleinflächige, die gleichartig ausgebildet sind.

Durch die bestehenden Trassen ist der Planungsraum schon relativ stark zerschnitten. Mit dem Bauvorhaben werden kaum zusätzliche Zerschneidungs- und Trenneffekte wirksam. Lediglich im Bereich der zu verschwenkenden St 2156 verliert die artenreiche, seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiese als Lebensraum ihren Biotopwert fast vollständig. Die Durchgängigkeit des zu querenden Cederbachs wird durch den Neubau einer Brücke über den Cederbach gewährleistet.

2.2.3 Veränderung der Standortbedingungen und des Lokalklimas (u.a. Wasserregime, Luftströmungen, Exposition, Wasserqualität)

Insbesondere Veränderungen der Besonnung, der Bodenfeuchtigkeit und von Luftströmungen können Tier- und Pflanzenarten in ihrer Entwicklung oder Lebensfähigkeit bzw. die Standortbedingungen von Pflanzen beeinträchtigen. Dies kann zur Zerstörung oder Beeinträchtigung von Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten, Verlust von Nahrungsgebieten oder die Vernichtung von Individuen führen.

Durch den Bau der geplanten Trasse kommt es in Folge der zusätzlichen Versiegelung zu keiner spürbaren Änderung der kleinklimatischen Verhältnisse. Zusätzlicher Kaltluftstau entsteht durch den Brückenneubau nur in geringem Umfang, da die Brücke durchlässig ist und vorhandene Strukturen (hohe Baumhecken auf Dammböschungen) bereits den Luftabfluss bremsen.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

2.3.1 Emissionen

Das wesentliche Störungspotenzial besteht in den Lärm- und Lichtemissionen des Fahrzeugverkehrs. Die örtlich vorhandene Tierwelt ist aufgrund der bisherigen Nutzung der Trassen zumindest weitgehend an derartige Aktivitäten gewöhnt. Besonders störungsempfindliche Arten kommen in unmittelbarer Umgebung zu den bestehenden Trassen nicht vor.

Gegenüber den derzeitigen Verhältnissen können die betriebsbedingten Beeinträchtigungen im Bereich geplanten Trassen geringfügig steigen, da bei vorerst gleich bleibender Fahrgeschwindigkeit des fließenden Verkehrs über die nächsten Jahre hinweg das Verkehrsaufkommen bis zum Prognosehorizont 2030/35 um 10 bis 15 % etwas zunehmen wird. Jedoch führt der Bau des Brückenbauwerks über die bestehende Kreuzung zu einem stetigen, reibungslosen und sicheren Verkehrsfluss und in der Folge zu einer Reduzierung der Lärm- und Schadstoffemissionen. In der Gesamtbetrachtung ergibt sich keine wesentliche Neubelastung durch Emissionen ergeben.

2.3.2 Tötung von Tieren durch Kollisionen mit dem fließenden Verkehr

Die Zerschneidungseffekte und der fließende Verkehr auf der Straße erhöhen das Tötungsrisiko vor allem im Bereich von Wanderkorridoren, Verbundachsen und Leitlinien, zum Beispiel für Amphibien und Reptilien. Bei flugfähigen Arten hängt die Gefährdung von der Aktivitätszeit oder vom Lebensalter ab. So sind z. B. Jungvögel häufiger von der Tötung durch Kollision betroffen, während ältere tagaktive Vögel oder auch größere Libellenarten es oft gelernt haben, den Fahrzeugen auszuweichen. Dagegen können nachtaktive Vögel oder Säugetiere sehr viel leichter erfasst werden, wenn sie vom Lichtkegel geblendet sind und sich nicht weiter bewegen.

Gemäß dem aktuellen BNatSchG unterliegen unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen durch Kollisionen nicht dem Schädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Nach der aktuellen Rechtsprechung (Urteil vom 09.07.2008 (9 A 14.07) zur A 30, Nordumfahrung Bad Oeyenhausen) ist das individuenbezogene Verbot der Tötung nur dann erfüllt, wenn durch das Stra-

ßenbauvorhaben das Kollisionsrisiko der jeweiligen Art unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht wird. Danach kann eine signifikante Risikoerhöhung ausgeschlossen werden, wenn das Kollisionsrisiko unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der nicht über einzelne Individuenverluste hinausgeht.

Die Fahrgeschwindigkeiten von Kraftfahrzeugen werden vorerst nicht zunehmen. Bodengebundene Tierarten, wie auch Vögel und Fledermäuse sind daher keinem höheren Tötungsrisiko ausgesetzt als dies vor der Baumaßnahme der Fall war. Für den Fall, dass in der Zukunft die Fahrgeschwindigkeitsbegrenzung auf der B22 aufgehoben wird, werden die Böschungen an der verschwenkten St 2156 und an der Brücke außerhalb der frei zuhaltenden Sichtfelder mit landschaftsgerechten Gehölzen als Überflughilfen für Vögel und Fledermäuse bepflanzt. Damit ist eine Auslösung des Verbotstatbestandes der Tötung von Vögeln und Fledermäusen durch Kollisionen ausgeschlossen.

Eine signifikante Steigerung der Tötungsgefahr von bodengebundenen Tierarten durch den Fahrzeugverkehr kann nicht von vorneherein ausgeschlossen werden.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **1V Schutz von Lebensstätten:** Durchführung notwendiger Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brutzeit der Vögel und der Wochenstubenzeit der Fledermäuse (Durchführung gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG im Zeitraum 1. Oktober – 28./29. Februar). Sollten Großbäume mit möglichen Baumhöhlen und Spaltenquartieren betroffen sein (was nicht zu erwarten ist), erfolgen die Rodungsarbeiten bereits frühzeitig vor der Winterschlafperiode Anfang Oktober. Begrenzung der Baufelder auf den technisch notwendigen Mindestumfang und Schutz von besonders wertvollen Biotopen durch geeignete Absperrungen (z.B. Bauzäune). Entsprechende Absperrungen oder Maßnahmen nach RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ zum Schutz der Gehölzbestände vor mechanischen Schäden, Überfüllungen und Abgrabungen. Zusätzlich Berücksichtigung von Sicherheitsvorschriften gemäß RAS-LP 2 „Landschaftspflegerische Ausführung“ zur Minimierung von Bodenverdichtungen und zur Verhinderung von Grundwasserbelastungen im gesamten Baufeld. Die Kontrolle der Ausführung erfolgt im Zuge der Umweltbaubegleitung durch das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach (StBA AS).
- **2V Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Zauneidechsenpopulation**
 - 2.1V Vergrämen der Zauneidechsen:** Die Zauneidechsen werden aus dem zur Überbauung vorgesehenen Böschungsbereich entlang der B22 und des zur Überbauung vorgesehenen Gebüsches bei Bau-km 0+500 der St 2156 in direkt angrenzende Ersatzlebensräume vergrämt (siehe Unterlage 9.2 „Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen“, Blatt 1). Die Schaffung des Habitats ist der Beschreibung der Ersatzmaßnahme 8E_{CEF} zu entnehmen, welche in den Maßnahmenblättern in der Unterlage 9.2, Anlage 3 zu finden ist. Nach der Schaffung des Ersatzlebensraums kann mit der eigentlichen Vergrämungsmaßnahme begonnen werden. Dazu werden die zur Versiegelung, Überbauung und bauzeitlichen Beeinträchtigung vorgesehenen Böschungsf lächen entlang der B22 regelmäßig und häufig gemäht sowie das Gebüsch gerodet und der Unterwuchs entfernt. Zusätzlich können die Flächen beschattet (Auslegen von Planen) oder bewässert werden. Bei der Mahd können einzelne Grasbüschel stehen gelassen werden, sodass dort vor Beginn der Baumaßnahme im Zuge eines Monitorings durch eine qualifizierte Fachkraft (z.B. Biologe) eventuell restliche Zauneidechsen abgesammelt und in den benachbarten Ersatzlebensraum ausgesetzt werden können. Abschließend wird zwischen den neu geschaffenen Ersatzlebensräumen und der zur Versiegelung, Überbauung und bauzeitlichen Beeinträchtigung vorgesehenen, ursprünglichen Lebensräumen ein Amphibienschutzzaun errichtet. Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahme in Kombination mit der Ersatzmaßnahme 8E_{CEF} kann sichergestellt werden, dass die Population der Zauneidechsen in einem günstigen bzw. unveränderten Erhaltungszustand verbleibt. Obwohl die Entwicklungsdauer des neu geschaffenen Ersatzlebensraums nur wenige Jahre beträgt und die Besiedlung durch die Zauneidechsen recht schnell vorstättengeht ist zu empfehlen, die Vermeidungsmaßnahme im Anschluss an die Ersatzmaßnahme über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahme durchzuführen.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um die ökologische Funktion vom Eingriff betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **3V_{CEF} Amphibienschutzzäune:** Um baubedingte Tötungen von Individuen der Zauneidechse durch ein Eindringen in Baufeldbereiche zu verhindern, werden auf der süd-exponierten Böschung entlang der B22 im Bereich der Baufeldbegrenzung sowie im Bereich des neu geschaffenen Ersatzlebensraumes südlich des geplanten Anschlusses der SAD 42 an die St 2156 auf einer Länge von ca. 144 m mobile Amphibienschutzzäune mit Übersteigschutz errichtet, welche nach Beendigung der Baumaßnahme wieder abgebaut werden.
- **8E_{CEF} Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Zielart Zauneidechse:** Vollständige Entfernung von Gebüsch und Gehölzaufwuchs von den für die Erstellung der Ersatzlebensräume vorgesehenen Flächen, falls erforderlich, und Schaffung eines kleinstrukturierten Habitats durch Anlegen von mehreren Steinlinsen bzw. Steinhaufen unter Verwendung örtlich lagernder, bemooster Feldsteine (Ø 30 bis 40 cm) als Sonnplätze, Einbringen von grobkörnigem, grabbarem Substrat als Eiablageplätze an mehreren Stellen und Einbringen von Totholz oder kleinen Wurzelstöcken als Rückzugsgebiete und zur Thermoregulation. Obwohl die Entwicklungsdauer des neu geschaffenen Habitats nur wenige Jahre beträgt und die Besiedlung durch die Zauneidechsen recht schnell vonstattegeht ist zu empfehlen, die Ersatzmaßnahme mindestens zwei Jahre vor Beginn der Straßenbaumaßnahme durchzuführen. Bei der Seitenentnahme ist die Ersatzmaßnahme nach Beendigung der Baumaßnahme durchzuführen.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (siehe Nr. 2 der Formblätter):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Aufgrund der Verbreitung und der Lebensraumsprüche ist ein Vorkommen der Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Vorhabenbereich ausgeschlossen. Verbotstatbestände können deshalb nicht ausgelöst werden.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor ,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das **Tötungs- und Verletzungsrisiko** für Exemplare der betroffenen Arten **nicht signifikant erhöht** und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

4.1.2.1 Säugetiere

Übersicht über das Vorkommen der Säugetierarten des Anhang IV FFH-RL

Im Hinblick auf eine Potenzialanalyse wurde die Artenschutzkartierung, in welcher die Datenbank der Koordinationsstelle für den Fledermausschutz Nordbayern integriert ist, nach Fledermausnachweisen in einem Umkreis von 4 km ausgewertet. Es ist in der Artenschutzkartierung lediglich eine Fledermausart sicher nachgewiesen (vgl. Tab. 1). Ansonsten könnte nach MESCHÉDE UND RUDOLPH 2004, potenziell noch die Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*) vorkommen. Die Art besiedelt praktisch ausschließlich Quartiere an Gebäuden, die vom Vorhaben nicht betroffen sind. Die Jagdgebiete liegen ebenfalls in Ortschaften sowie Wald- und gewässerreichen Landschaften. Aufgrund dieser Ansprüche und der fehlenden Nachweise kann eine Betroffenheit der Nordfledermaus von vornherein ausgeschlossen werden. Darüber hinaus bietet der Planungsraum im Bereich der Fischteiche mit den angrenzenden Gehölzstrukturen noch Lebensraumpotential für die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*).

In der Artenschutzkartierung ist in einiger Entfernung zum Vorhabenbereich auch ein Bibernachweis (*Castor fiber*) zu finden. Die Art besiedelt Fließgewässer mit ihren Auen, insbesondere ausgedehnten Weichholzaunen; die Art kommt aber auch an Gräben, Altwässern und verschiedenen Stillgewässern vor. Bei den Kartierungen und Begehungen wurden jedoch weder Biberdämme entlang des Cederbachs noch Fraßspuren an dessen Auegehölzen gefunden, weshalb eine Betroffenheit des Bibers von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Aufgrund der Habitatansprüche und der bekannten Verbreitungsgebiete kann ein Vorkommen der sonstigen Säugetiere im Untersuchungsraum ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände werden somit nicht ausgelöst.

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Säugetierarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RLD	RLB	EHZ KBR	Fundort im Untersuchungsraum
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	-	FV	Objektnr. 0251, Oberster Keller, Schule von Teunz, ca. 0,7 km vom Bauvorhaben entfernt

RL D Rote Liste Deutschland gem. BfN 2009¹:

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
★	Ungefährdet
◆	Nicht bewertet

¹ Ludwig, G. e.a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009 (https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf).

RL BY Rote Liste Bayern gem. LfU 2016²

Kategorie	Bedeutung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet (meist Neozoen)
–	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

EHZ Erhaltungszustand vgl. Tabelle 1

EHZ Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region

FV	günstig (favourable)
U1	ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
U2	ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
XX	unbekannt (unknown)

² LfU 2016: Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns – Grundlagen.

Betroffenheit der Säugetierarten

Fledermausarten, bei denen allenfalls eine Einzel-/Zwischenquartiersnutzung im Bezugsraum zu erwarten ist:Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen**Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Bayern ist fast flächendeckend von der Zwergfledermaus besiedelt und die Art ist häufig und nicht gefährdet. Als wohl anpassungsfähigste heimische Fledermausart ist sie sowohl in Dörfern als auch in Großstädten zu finden und nutzt unterschiedlichste Quartiere.

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Überall dort zu finden, wo Wasserflächen und Unterschlupfmöglichkeiten vorhanden sind. Nutzt als Sommerquartier Höhlungen und Spalten bevorzugt in Laubbäumen, selten auch in Gebäuden und an Brücken. Winterquartiere befinden sich unterirdisch an relativ warmen und feuchten Orten. Sehr niedrig fliegende Art mit hoher Gefährdung durch Verkehr.

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Insgesamt liegen keinerlei Nachweise oder Hinweise aus den ausgewerteten Unterlagen und Daten hinsichtlich einer tatsächlichen Quartiersnutzung aus dem Vorhabengebiet oder dem näheren Umfeld vor.

Die vereinzelt vom Bauvorhaben unmittelbar betroffenen Bäume in den angrenzenden Hecken und Feldgehölzen und die mehrstämmige Esche an der St 2156 wurden auf das Vorhandensein von Baumhöhlen und Rindenspalten untersucht. Es wurden keine Baumhöhlen bzw. Rindenspalten festgestellt. Höhlen oder Keller als potenzielle Winterquartiere sind vom Planungsvorhaben ebenfalls nicht betroffen, so dass insgesamt davon ausgegangen werden kann, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausarten betroffen sein werden.

Verluste und Beeinträchtigungen von potenziellen Jagdgebieten fallen in derart geringem Maße an, dass sie für die Existenzbedingungen der potentiell vorhandenen lokalen Populationen in Anbetracht des sonstigen Angebots im Siedlungsgebiet, in umliegenden Wäldern und an sonstigen Gehölzstrukturen, Feuchtgebieten und Gewässern im Umfeld keine nennenswerte Rolle spielen. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch den Verkehr sind die betroffenen Strukturen bereits derzeit nur sehr eingeschränkt bedeutsam als Jagdgebiet von Fledermäusen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ **1V Schutz von Lebensstätten:**

- Durchführung notwendiger Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brutzeit der Vögel und der Wochenstubenzeit der Fledermäuse (Durchführung gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG im Zeitraum 1. Oktober – 28./29. Februar). Sollten Großbäume mit möglichen Baumhöhlen und Spaltenquartieren betroffen sein (was nicht zu erwarten ist), erfolgen die Rodungsarbeiten bereits frühzeitig vor der Winterschlafperiode Anfang Oktober.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Relevant sind vor allem Störungen von Fledermäusen während der besonders empfindlichen Wochenstubenzeit und auch in der Winterquartierszeit. Bezüglich der Störungsverbote ist festzustellen, dass Leitlinien und Strukturen für den Flug von strukturgebundenen fliegenden Fledermausarten im Bereich der geplanten Verschwenkung der St 2156, des geplanten Überführungsbauwerks (LH = 4,70 m) und den zugehörigen Dammböschungen in gewissem Umfang verändert werden. Soweit möglich wird das Leitliniensystem durch möglichst weitgehende Schonung der Gehölze und Ersatzpflanzungen auf den neu gestalteten Böschungen erhalten. Bereits derzeit dürften die linearen Gehölzstrukturen entlang der vorhandenen Straßen aufgrund der Vorbelastungen jedoch nur von geringer Bedeutung als regelmäßig genutzte Leitlinien sein, so dass dadurch keine erhebliche Verschlechterung der Situation hervorgerufen wird.

Sollten die Zwerg- und die Wasserfledermaus den Vorhabenbereich als Jagdgebiet nutzen - eine Betroffenheit von Quartieren ist bei diesen Arten ausgeschlossen - so kann aufgrund der hohen Flexibilität der Arten bei der Wahl der Jagdgebiete und ihrer weiten Verbreitung davon ausgegangen werden, dass sich der Erhaltungszustand der potenziellen lokalen Populationen nicht verschlechtert.

Störungen i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG von Fledermausarten sind ohnehin durch Rodung der zur Beseitigung erforderlichen Bäume außerhalb der Wochenstubenzeit und des Sommereinstandes mit Paarungszeit ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ **1V Schutz von Lebensstätten:**

- Durchführung notwendiger Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brutzeit der Vögel und der Wochenstubenzeit der Fledermäuse (Durchführung gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG im Zeitraum 1. Oktober – 28./29. Februar). Sollten Großbäume mit möglichen Baumhöhlen und Spaltenquartieren betroffen sein (was nicht zu erwarten ist), erfolgen die Rodungsarbeiten bereits frühzeitig vor der Winterschlafperiode Anfang Oktober.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Kollisionsbedingte Tötungen sind, wie eingangs erwähnt, trotz des erforderlichen individuenbezogenen Betrachtungsansatzes entsprechend der aktuellen Rechtsprechung (Urteil vom 09.07.2008 (9 A 14.07) zur A 30, Nordumfahrung Bad Oeyenhausen) nicht relevant, da die Trasse im näheren Umfeld der vorhandenen Straße verläuft, ausbaubedingt kein zusätzliches Verkehrsaufkommen zu erwarten ist und sich die Fahrgeschwindigkeiten vorerst nicht erhöhen. Außerdem werden durch die geplanten Pflanzungen auf den Böschungen Überflughilfen geschaffen. Die kollisionsbedingte Tötung einzelner Individuen ist zwar nicht gänzlich ausgeschlossen. Gegenüber dem derzeitigen Zustand ergibt sich jedoch diesbezüglich keine nennenswerte Verschlechterung hinsichtlich des Kollisionsrisikos.

Damit ist festzustellen, dass auch kein Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG hervorgerufen wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ **1V Schutz von Lebensstätten:**

- Durchführung notwendiger Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brutzeit der Vögel und der Wochenstubenzeit der Fledermäuse (Durchführung gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG im Zeitraum 1. Oktober – 28./29. Februar). Sollten Großbäume mit möglichen Baumhöhlen und Spaltenquartieren betroffen sein (was nicht zu erwarten ist), erfolgen die Rodungsarbeiten bereits frühzeitig vor der Winterschlafperiode Anfang Oktober.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: **V** Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Das Braune Langohr gilt als charakteristische Waldart und kann hier eine breite Palette von Habitaten nutzen, zu der auch Nadelholzbestände gehören können. Die Art ist aber auch in Siedlungen heimisch und bejagt hier auch Gehölzstrukturen in den Ortschaften.

Ab Anfang April werden die Sommerquartiere bezogen, welche sowohl in Gebäuden als auch in Baumhöhlen, Vogel- und Fledermauskästen zu finden sind. Innerhalb der Gebäude werden vor allem Dachböden (auch Kirchtürme) genutzt, in denen sie durch ihre Neigung, sich in Zapfenlöcher, Balkenkehlen und Spalten zu verstecken, oft schwierig zu entdecken sind.

Die Wochenstubenquartiere beinhalten selten mehr als 50 Tiere. In Waldgebieten sind die Kolonien meist als Wochenstubenverbände in engen sozialen Gemeinschaften organisiert. Innerhalb eines solchen Verbandes werden die Quartiere häufig, d. h. alle paar Tage, gewechselt, ebenso verändert sich die Zusammensetzung der einzelnen Gruppen immer wieder. Charakteristisch ist im Sommer auch das morgendliche Schwärmen, bei dem die Tiere am frühen Morgen vor den Quartieren umherfliegen. Das Schwärmen ist häufig von auffälligen Soziallauten begleitet.

Einzeltiere, z. B. einzelne Männchen, nutzen im Sommer sowohl Dachböden als auch Verstecke hinter Außenverkleidungen (Fensterläden) oder Baumhöhlen und Kästen.

Die Winterquartiere sind unterirdische Quartiere aller Kategorien: neben Höhlen, Stollen, Kasematten und großen Kellern kommen auch kleinräumige Lagerkeller in Frage, in denen andere Arten meist weniger zu erwarten sind. Dort hängen die Tiere von Oktober/November bis März/April sowohl in Spalten und geschützten Ecken als auch frei an den Wänden. In Bezug auf Temperatur und Luftfeuchtigkeit ist das Braune Langohr relativ unspezialisiert.

Die Tiere sind sehr ortstreu und es sind nur wenige Fälle von Wanderungen über 50 km bekannt geworden.

Die Verbreitung in Bayern ist flächendeckend; vor allem im Sommer werden alle Naturräume gleichmäßig besiedelt. Das Braune Langohr ist eine der am häufigsten nachgewiesenen Fledermausarten in Bayern, von der auch die meisten Winterquartiere bekannt sind.

Lokale Population:

In der Artenschutzkartierung ist das Vorkommen der Art in nur geringer Populationsdichte erwähnt (ein sicherer Nachweis, ca. 0,7 km von der Straßenbaumaßnahme entfernt). Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung in Bayern und der Variabilität der besiedelten Lebensräume ist ein Vorkommen im Planungsgebiet nicht auszuschließen.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Da keine Gebäude und Nistkästen im Einflussbereich des Vorhabens existieren und bei Kartierungen keine Gehölze mit Höhlen gefunden werden konnten, sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen, so dass keine Schädigungsverbote ausgelöst werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **1V Schutz von Lebensstätten:**

- Durchführung notwendiger Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brutzeit der Vögel und der Wochenstubenzeit der Fledermäuse (Durchführung gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG im Zeitraum 1. Oktober – 28./29. Februar). Sollten Großbäume mit möglichen Baumhöhlen und Spaltenquartieren betroffen sein (was nicht zu erwarten ist), erfolgen die Rodungsarbeiten bereits frühzeitig vor der Winterschlafperiode Anfang Oktober.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Sollte die Art tatsächlich den Vorhabenbereich als Teillebensraum (Jagdgebiet) nutzen, ist aufgrund der weiten Verbreitung der Art, der hohen Flexibilität bezüglich der Jagdgebiete unter Berücksichtigung der Vorbelastungen in jedem Fall davon auszugehen, dass sich hinsichtlich der Störungsverbote der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:▪ **1V Schutz von Lebensstätten:**

- Durchführung notwendiger Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brutzeit der Vögel und der Wochenstubenzeit der Fledermäuse (Durchführung gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG im Zeitraum 1. Oktober – 28./29. Februar). Sollten Großbäume mit möglichen Baumhöhlen und Spaltenquartieren betroffen sein (was nicht zu erwarten ist), erfolgen die Rodungsarbeiten bereits frühzeitig vor der Winterschlafperiode Anfang Oktober.

 CEF-Maßnahmen erforderlich:

- [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG**

Kollisionsbedingte Tötungen sind, wie eingangs erwähnt, trotz des erforderlichen individuenbezogenen Betrachtungsansatzes entsprechend der aktuellen Rechtsprechung (Urteil vom 09.07.2008 (9 A 14.07) zur A 30, Nordumfahrung Bad Oeyenhausen) nicht relevant, da die Trasse im näheren Umfeld der vorhandenen Straße verläuft, ausbaubedingt kein zusätzliches Verkehrsaufkommen zu erwarten ist und sich die Fahrgeschwindigkeiten vorerst nicht erhöhen. Außerdem werden durch die geplanten Pflanzungen auf den Böschungen Überflughilfen geschaffen. Die kollisionsbedingte Tötung einzelner Individuen ist zwar nicht gänzlich ausgeschlossen. Gegenüber dem derzeitigen Zustand ergibt sich jedoch diesbezüglich keine nennenswerte Verschlechterung hinsichtlich des Kollisionsrisikos.

Damit ist festzustellen, dass auch kein Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG hervorgerufen wird.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:▪ **1V Schutz von Lebensstätten:**

- Durchführung notwendiger Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brutzeit der Vögel und der Wochenstubenzeit der Fledermäuse (Durchführung gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG im Zeitraum 1. Oktober – 28./29. Februar). Sollten Großbäume mit möglichen Baumhöhlen und Spaltenquartieren betroffen sein (was nicht zu erwarten ist), erfolgen die Rodungsarbeiten bereits frühzeitig vor der Winterschlafperiode Anfang Oktober.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Aufgrund der Habitatansprüche und der bekannten Verbreitungsgebiete kann ein Vorkommen der sonstigen Säugetiere im Untersuchungsraum ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände werden somit nicht ausgelöst.

4.1.2.2 Reptilien

Übersicht über das Vorkommen der Reptilienarten des Anhang IV FFH-RL

Im Hinblick auf eine Potenzialanalyse wurden die Internet-Arbeitshilfe des LFU über die Arteninformationen nach Reptilien ausgewertet. Es ist in der Internet-Arbeitshilfe lediglich eine Reptilienart im Bereich des TK-Blattes 6540 Oberviechtach nachgewiesen. Anhand der Verbreitung der Reptilienart sowie der Strukturausstattung (Säume, Lichtungen, Brachen, Feuchtstellen) im Untersuchungsraum wurde bei den Begehungen im Juli und August 2013 sowie 2016 die Zauneidechse festgestellt (vgl. Tab. 2).

Die Fundorte 2016 entsprechen dabei den Erhebungen aus den Vorjahren und sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan – Bestands- und Konfliktplan dargestellt.

Aufgrund der Habitatansprüche und der bekannten Verbreitungsgebiete kann ein Vorkommen der sonstigen Reptilien im Untersuchungsraum ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände für diese Arten werden somit nicht ausgelöst.

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Reptilienarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RLD	RLB	EHZ KBR	Fundort im Untersuchungsraum
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	U1	siehe Bestands- und Konfliktplan LBP

RLD Rote Liste Deutschland und

RLB Rote Liste Bayern

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion

V Arten der Vorwarnliste

D Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region

FV günstig (favourable)

U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)

U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

XX unbekannt (unknown)

Betroffenheit der Reptilienarten

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferändern. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitate müssen im Jahresverlauf ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei ist häufig eine sehr enge Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder Jungbäume festzustellen.

Normalerweise Ende Mai bis Anfang Juli legen die Weibchen ihre ca. 5-14 Eier an sonnenexponierten, vegetationsarmen Stellen ab. Dazu graben sie wenige cm tiefe Erdlöcher oder -gruben. Je nach Sommertemperaturen schlüpfen die Jungtiere nach zwei bis drei Monaten. Das Vorhandensein besonderer Eiablageplätze mit grabbarem Boden bzw. Sand, ist einer der Schlüsselfaktoren für die Habitatqualität.

Über die Winterquartiere, in der die Zauneidechsen von September /Oktober bis März/April immerhin den größten Teil ihres Lebens verbringen, ist kaum etwas bekannt. Die Art soll "üblicherweise" innerhalb des Sommerlebensraums überwintern. Die Wahl dieser Quartiere scheint in erster Linie von der Verfügbarkeit frostfreier Hohlräume abzuhängen. Grundsätzlich sind auch offene, sonnenexponierte Böschungen oder Gleisschotter geeignet.

Da Zauneidechsen wechselwarme Tiere sind, die auf schnelle Temperaturzufuhr angewiesen ist, um aktiv werden zu können, werden Bereiche mit Ost-, West- oder Südexposition zum Sonnen bevorzugt.

In Deutschland kommt die Zauneidechse praktisch flächendeckend vor, mit Schwerpunkten im Osten und im Südwesten. Bayern ist bis in den alpinen Bereich ebenfalls noch annähernd flächendeckend besiedelt. Durch großflächige Verluste von Habitaten sowie durch Zerschneidungen in den letzten Jahrzehnten klaffen allerdings immer größere Lücken im landesweiten Verbund. Lokal gibt es bereits deutliche Bestandsrückgänge.

Lokale Population:

Bei drei Begehungen (2013) und 4 Begehungen 2016 wurden im Vorhabensraum mehrere adulte wie juvenile Exemplare den Böschungen südl. der B22 bis hinunter zu den Rädern der besonnten Hochstaudenfluren sowie nördlich der B22 und beim Wäldchen westlich der Auffahrtsrampe beobachtet. Eine annähernd exakte Ermittlung der Populationsgröße ist bestenfalls mit langfristigen, teuren und aufwendigen Kartiermethoden (Markierung und Wiederfang) möglich.

Trotz der zerschneidenden Wirkung der SAD 42 und der B22 muss von einem genetischen Austausch zwischen den durch die Infrastruktur getrennten Habitaten ausgegangen werden. Die im Vorhabensraum angesiedelten Exemplare müssen somit als lokale Population aufgefasst werden.

Da bei den Begehungen nicht nur nach Zauneidechsen gesucht wurde, dennoch aber zahlreiche Exemplare beobachtet werden konnten, ist mit einer höheren Individuenzahl zu rechnen. Die lokale Population kann somit als gut (B) zu bewertet werden.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Die Überbauung und bauzeitliche Beanspruchung der südexponierten Böschungflächen entlang der B22 sowie der sonnenexponierten Grünlandfläche südlich des geplanten Anschlusses der SAD 42 an die St 2156 führt zunächst zu einem vollständigen Verlust der bisherigen Habitate.

Auf Flächen in unmittelbarer Nachbarschaft zu den beeinträchtigten Flächen werden Ersatzlebensräume geschaffen. Anschließend werden die Individuen durch geeignete Maßnahmen aus den zu beeinträchtigenden Bereichen in die neu geschaffenen Bereiche vergrämt.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt unter Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen auf jeden Fall gewahrt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **2.1V Vergrämen der Zauneidechsen:** Die Zauneidechsen werden aus dem zur Überbauung vorgesehenen Bereich in direkt angrenzende Ersatzlebensräume vergrämt. Die Schaffung des Habitats ist der Beschreibung der Ersatzmaßnahme 8E_{CEF} zu entnehmen. Nach der Schaffung des Ersatzlebensraums kann mit der eigentlichen Vergrämungsmaßnahme begonnen werden. Dazu werden die zur Versiegelung, Überbauung und bauzeitlichen Beeinträchtigung vorgesehenen Böschungsf Flächen entlang der B22 regelmäßig und häufig gemäht sowie das Gebüsch gerodet und der Unterwuchs entfernt. Zusätzlich können die Flächen beschattet (Auslegen von Planen) oder bewässert werden. Bei der Mahd können einzelne Grasbüschel stehen gelassen werden, sodass dort vor Beginn der Baumaßnahme im Zuge eines Monitorings durch eine qualifizierte Fachkraft (z.B. Biologe) eventuell restliche Zauneidechsen abgesammelt und in den benachbarten Ersatzlebensraum ausgesetzt werden können. Abschließend wird zwischen den neu geschaffenen Ersatzlebensräumen und der zur Versiegelung, Überbauung und bauzeitlichen Beeinträchtigung vorgesehenen, ursprünglichen Lebensräumen ein Amphibienschutzzaun errichtet.
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- **8E_{CEF} Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Zielart Zauneidechse:** Vollständige Entfernung von Gebüsch und Gehölzaufwuchs von den für die Erstellung der Ersatzlebensräume vorgesehenen Flächen, falls erforderlich, und Schaffung eines kleinstrukturierten Habitats durch Anlegen von mehreren Steinlinsen bzw. Steinhäufen unter Verwendung örtlich lagernder, bemooster Feldsteine (Ø 30 bis 40 cm) als Sonnplätze, Einbringen von grobkörnigem, grabbarem Substrat als Eiablageplätze an mehreren Stellen und Einbringen von Totholz oder kleinen Wurzelstöcken als Rückzugsgebiete und zur Thermoregulation. Obwohl die Entwicklungsdauer des neu geschaffenen Habitats nur wenige Jahre beträgt und die Besiedlung durch die Zauneidechsen recht schnell vonstattengeht ist zu empfehlen, die Ersatzmaßnahme mindestens zwei Jahre vor Beginn der Straßenbaumaßnahme durchzuführen. Bei der Seitenentnahme ist die Ersatzmaßnahme nach Beendigung der Baumaßnahme durchzuführen.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Betriebsbedingte Störungen sind im Fall der Straßenbaumaßnahme von untergeordneter Bedeutung und wirken sich kaum auf den Bestand aus.

Trotz Umsiedlung in angrenzende Habitate verbleiben die Zauneidechsen im Wirkraum baubedingter Störungen - insbesondere Lärmemissionen. Zauneidechsen sind aber in dieser Hinsicht nicht besonders störungsempfindlich, wie zum Beispiel die Besiedlung von Straßenböschungen an Bundesstraßen zeigen.

Die baubedingten Störungen sind zudem zeitlich eng begrenzt, so dass mit Beendigung der Baumaßnahmen keine Störungen mehr erfolgen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der örtlichen Populationen ergibt sich daher nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Im Zuge der Straßenbaumaßnahme kann es nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Individuen der Zauneidechse getötet werden können (baubedingte Tötungen). Damit würde gegen das Verbot Nr. 1 des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot) verstoßen.

Die Schaffung von an zu beeinträchtigende Bereiche grenzenden Ersatzhabitaten sowie die Vergrämung der Zauneidechsen aus den zu beeinträchtigenden Bereichen sollen das baubedingte Tötungsrisiko deutlich herabsetzen. Zusätzlich soll

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

durch das Errichten von Amphibienschutzzäunen für die Dauer der Baumaßnahme die Wanderung von Individuen in die Baubereiche so weit wie möglich gemindert werden.

Eine betriebsbedingte Tötungsgefahr im Bereich der neu geschaffenen Ersatzlebensräume entlang der B22 ist durch den Verkehr denkbar. Das gleiche Risiko bestand bisher bereits bei den zu beeinträchtigenden Böschungen. Eine wesentliche Steigerung des Tötungsrisikos gegenüber dem bisherigen Zustand ergibt sich daraus jedoch nicht.

Durch die genannten Maßnahmen wird sichergestellt, dass sich das Kollisionsrisiko für die Zauneidechsen nicht in signifikanter Weise erhöht. Nach einer Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 08.01.2014, Az. 9 A 4/13, zum Neubau der A 14 nördlich Colbitz (Sachsen-Anhalt) wird bestätigt, dass in diesem Fall die verkehrsbedingten Tierverluste infolge von Straßenbaumaßnahmen von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfasst werden und kein Tötungs- und Verletzungsgebot vorliegt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **2.1V Vergrämen der Zauneidechsen:** Die Zauneidechsen werden aus dem zur Überbauung vorgesehenen Bereich in direkt angrenzende Ersatzlebensräume vergrämt. Die Schaffung des Habitats ist der Beschreibung der Ersatzmaßnahme 8E_{CEF} zu entnehmen. Nach der Schaffung des Ersatzlebensraums kann mit der eigentlichen Vergrämungsmaßnahme begonnen werden. Dazu werden die zur Versiegelung, Überbauung und bauzeitlichen Beeinträchtigung vorgesehenen Böschungflächen entlang der B22 regelmäßig und häufig gemäht sowie das Gebüsch gerodet und der Unterwuchs entfernt. Zusätzlich können die Flächen beschattet (Auslegen von Planen) oder bewässert werden. Bei der Mahd können einzelne Grasbüschel stehen gelassen werden, sodass dort vor Beginn der Baumaßnahme im Zuge eines Monitorings durch eine qualifizierte Fachkraft (z.B. Biologe) eventuell restliche Zauneidechsen abgesammelt und in den benachbarten Ersatzlebensraum ausgesetzt werden können. Abschließend wird zwischen den neu geschaffenen Ersatzlebensräumen und der zur Versiegelung, Überbauung und bauzeitlichen Beeinträchtigung vorgesehenen, ursprünglichen Lebensräumen ein Amphibienschutzzaun errichtet.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- **3V_{CEF} Amphibienschutzzaun:** Um baubedingte Tötungen von Individuen der Zauneidechse durch ein Eindringen in Baufeldbereiche zu verhindern, werden auf der südexponierten Böschung entlang der B22 im Bereich der Baufeldbegrenzung sowie im Bereich des neu geschaffenen Ersatzlebensraumes südlich des geplanten Anschlusses der SAD 42 an die St 2156 auf einer Länge von ca. 144 m mobile Amphibienschutzzäune mit Übersteigschutz errichtet, welche nach Beendigung der Baumaßnahme wieder abgebaut werden.
- **8E_{CEF} Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Zielart Zauneidechse:** Vollständige Entfernung von Gebüsch und Gehölzaufwuchs von den für die Erstellung der Ersatzlebensräume vorgesehenen Flächen, falls erforderlich, und Schaffung eines kleinstrukturierten Habitats durch Anlegen von mehreren Steinlinsen bzw. Steinhaufen unter Verwendung örtlich lagernder, bemooster Feldsteine (Ø 30 bis 40 cm) als Sonnplätze, Einbringen von grobkörnigem, grabbarem Substrat als Eiablageplätze an mehreren Stellen und Einbringen von Totholz oder kleinen Wurzelstöcken als Rückzugsgebiete und zur Thermoregulation. Obwohl die Entwicklungsdauer des neu geschaffenen Habitats nur wenige Jahre beträgt und die Besiedlung durch die Zauneidechsen recht schnell vonstattengeht ist zu empfehlen, die Ersatzmaßnahme mindestens zwei Jahre vor Beginn der Straßenbaumaßnahme durchzuführen. Bei der Seitenentnahme ist die Ersatzmaßnahme nach Beendigung der Baumaßnahme durchzuführen.

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja nein

4.1.2.3 Amphibien, Libellen, Käfer, Schmetterlinge, Weichtiere

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie dieser Tiergruppen kommen im Vorhabenbereich nicht vor. Das Planungsgebiet liegt außerhalb der bekannten Verbreitungsgebiete der Arten bzw. die Lebensraumansprüche der Arten werden nicht erfüllt. Eine Auslösung von Verbotstatbeständen für diese Arten kann deshalb ausgeschlossen werden.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor ,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das **Tötungs- und Verletzungsrisiko** für Exemplare der betroffenen Arten **nicht signifikant erhöht** und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Der Bestand an Vögeln wurde bei vier eigenen Begehungen von Ende April bis Anfang Juli 2013 und weiteren Begehungen 2016 erfasst. Die Artenschutzkartierung enthält für den betroffenen Wirkraum keine relevanten Artmeldungen bezüglich der Vogelwelt.

Von den 33 im Planungsraum nachgewiesenen Vogelarten zählen folgende 24 Arten zu den weit verbreiteten, häufigen, nicht in den Roten Listen Bayern und Deutschland geführten Arten (sog. „Allerweltsarten“), welche im Vorhabengebiet mit Brutvorkommen nachgewiesen sind: Amsel

(*Turdus merula*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Elster (*Pica pica*), Erlenzeisig (*Carduelis spinus*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Girlitz (*Serinus serinus*), Goldammer (*Emeriza citrinella*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Kohlmeise (*Parus major*), Kolkrabe (*Corvus corax*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Star (*Sturnus vulgaris*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*).

Eventuell eintretende Verluste an Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die im Sinne einer worst-case-Betrachtung nicht auszuschließen sind, verstoßen nicht gegen das **Schädigungsverbot** des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, da die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wegen der umfassenden Verfügbarkeit im näheren und weiteren Umfeld (und damit im räumlichen Zusammenhang) und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere die Beschränkung der Rodungszeiten (Vermeidung des Tötens oder Verletzens von Jungvögeln bzw. einer Zerstörung von Eiern und besetzten Nestern) gewahrt bleibt.

Aufgrund der weiten Verbreitung und der hohen Flexibilität bezüglich der Lebensraumsprüche der o.g. Arten ergeben sich auch durch bauzeitliche oder betriebsbedingte mögliche Störungen keine erheblichen Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen dieser Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, so dass es grundsätzlich nicht zu einem Verstoß gegen das **Störungsverbot** nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG kommt.

Hinsichtlich des **Tötungs- und Verletzungsverbots** nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG zeigen diese Arten in diesem Zusammenhang keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen (z.B. hohe Flughöhe, Meidung des Verkehrsraumes) bzw. es handelt sich um Arten, für die denkbare Risiken durch das Vorhaben insgesamt im Bereich der allgemeinen Mortalität im Naturraum liegen, d.h. die Art weist eine Überlebensstrategie auf, die es ihr ermöglicht, vorhabenbedingte Individuenverluste mit geringem Risiko abzuf puffern, sodass die Zahl der Opfer im Rahmen der – im Naturraum – gegebenen artspezifischen Mortalität liegt.

Für die weiteren, in den Roten Listen Bayern bzw. Deutschland als Arten der Vorwarnstufe erfassten Vogelarten Dorngrasmücke (*Sylvia communis*; RLB V), Feldsperling (*Passer montanus*; RLB V; RLD V), Haussperling (*Passer domesticus*; RLB V, RLD V) und Stieglitz (*Carduelis carduelis*; RLB V) mit Nachweis von Brutvorkommen im Vorhabengebiet gelten entsprechend die vorgenannten Ausführungen zu den Schädigungs-, Störungs-, Tötungs- und Verletzungsverboten.

Zwei Greifvogelarten (Mäusebussard, Turmfalke) nutzen den Wirkraum nur sporadisch (Jagd), so dass unter Berücksichtigung der geringen projektspezifischen Wirkungen und den großen Arealsprüche (der vom Bauvorhaben betroffene Raum stellt nur einen sehr kleinen Teil des Habitatsanspruches der jeweiligen Greifvogelart dar) projektbedingt mit Sicherheit keine essentiellen Lebensraumbereiche beeinträchtigt werden und deshalb ebenfalls keine Auswirkungen zu erwarten sind.

Kollisionsbedingte Tötungen werden trotz des individuenbezogenen Betrachtungsansatzes entsprechend der vorläufigen Fassung mit Stand 02/2009 nicht in relevantem Umfang hervorgerufen (vgl. Kap. 2, betriebsbedingte Auswirkungen), da sich das Verkehrsaufkommen nicht erhöht, die

Fahrgeschwindigkeiten nicht nennenswert zunehmen, die erforderlichen Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit der Vögel durchgeführt werden und mit den Pflanzungen auf den Böschungen Überflughilfen geschaffen werden.

Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen, saP-relevanten Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL B	EHZ KBR	Brutvogel bzw. mit Brutverdacht	Nahrungsgast
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	FV	X	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	U1		X
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	FV		X
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	U1		X
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	FV		X

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL BY Rote Liste Bayerns und **RL D** Rote Liste Deutschland vgl. Hinweise zu Tabelle 2

Betroffenheit der Vogelarten

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		Europäische Vogelart nach VRL
1 Grundinformationen		
Rote-Liste Status Deutschland: 3	Bayern: 3	Art(en) im UG <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Status: Brutvogel
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns		
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht		
Als "Steppenvogel" brütet die Feldlerche in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Auch in Bayern bevorzugt die Feldlerche daher ab Juli Hackfrucht- und Maisäcker und meidet ab April/Mai Rapsschläge.		
Lokale Population:		
Die Feldlerche wurde kurz nach Beginn der Baustrecke, im Bereich des nördlich an die St 2156 angrenzenden Ackers, lediglich mit einem Brutpaar festgestellt. Nach Beobachtungen des Biologen Bernhard Moos ist die Feldlerche in den landwirtschaftlich genutzten Lagen um Teunz jedoch noch relativ häufig. Bei den Beobachtungen 2013 konnten im Eingriffsbereich keine Brutplätze der Feldlerche nachgewiesen werden. Das kann darauf zurückzuführen sein, dass die Landschaft – relativ eng durch die vorhandenen Gehölzstrukturen gegliedert – nicht den optimalen Habitatansprüchen gerecht wird.		
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:		
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)		
2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG		
Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt wegen der umfassenden Verfügbarkeit im näheren und weiteren Umfeld (und damit im räumlichen Zusammenhang) und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere die Beschränkung der Rodungszeiten (Vermeidung des Tötens oder Verletzens von Jungvögeln bzw. einer Zerstörung von Eiern und besetzten Nestern) gewahrt.		
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1V Schutz von Lebensstätten: <ul style="list-style-type: none"> - Durchführung notwendiger Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brutzeit der Vögel und der Wochenstubenzeit der Fledermäuse (Durchführung gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG im Zeitraum 1. Oktober – 28./29. Februar). Sollten Großbäume mit möglichen Baumhöhlen und Spaltenquartieren betroffen sein (was nicht zu erwarten ist), erfolgen die Rodungsarbeiten bereits frühzeitig vor der Winterschlafperiode Anfang Oktober. 		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG		
Aufgrund der weiten Verbreitung und der hohen Flexibilität bezüglich der Lebensraumsprüche der Art ergeben sich auch durch bauzeitliche oder betriebsbedingte mögliche Störungen keine erheblichen Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen dieser Art während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, so dass es grundsätzlich nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG kommt.		
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1V Schutz von Lebensstätten: 		

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

- Durchführung notwendiger Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brutzeit der Vögel und der Wochenstubenzeit der Fledermäuse (Durchführung gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG im Zeitraum 1. Oktober – 28./29. Februar). Sollten Großbäume mit möglichen Baumhöhlen und Spaltenquartieren betroffen sein (was nicht zu erwarten ist), erfolgen die Rodungsarbeiten bereits frühzeitig vor der Winterschlafperiode Anfang Oktober.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Hinsichtlich des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG handelt sich hier um eine Art, für die denkbare Risiken durch das Vorhaben insgesamt im Bereich der allgemeinen Mortalität im Naturraum liegen, d.h. die Art weist eine Überlebensstrategie auf, die es ihr ermöglicht, vorhabenbedingte Individuenverluste mit geringem Risiko abzupuffern, sodass die Zahl der Opfer im Rahmen der – im Naturraum – gegebenen artspezifischen Mortalität liegt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ **1V Schutz von Lebensstätten:**

- Durchführung notwendiger Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brutzeit der Vögel und der Wochenstubenzeit der Fledermäuse (Durchführung gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG im Zeitraum 1. Oktober – 28./29. Februar). Sollten Großbäume mit möglichen Baumhöhlen und Spaltenquartieren betroffen sein (was nicht zu erwarten ist), erfolgen die Rodungsarbeiten bereits frühzeitig vor der Winterschlafperiode Anfang Oktober.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Anspruchsvolle Vögel im Plangebiet, die im Wirkraum nur als Nahrungsgast/Durchzügler nachgewiesen wurden:

Grünspecht (*Picus viridis*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Europäische Vogelarten nach VRL

Die hier aufgeführten Vogelarten sind im Wirkraum des Vorhabens nur als Nahrungsgast festgestellt worden. Die von dem Bauvorhaben unmittelbar betroffenen Bäume und Baumhecken wurden auf das Vorhandensein von Spechthöhlen und Horsten untersucht. Es wurden bei den Begehungen keine Brutstätten festgestellt, sodass Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten durch das Vorhaben ausgeschlossen werden können. Sollten einzelne Brutvorkommen innerhalb des Vorhabensbereiches übersehen worden sein oder zukünftig auftreten, so verstoßen diese evtl. eintretenden Verluste an Fortpflanzungs- und Ruhestätten (worst-case-Annahme) nicht gegen die **Schadigungsverbote** i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, da keine regelmäßig genutzten Brutplätze vorliegen würden und die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wegen der allgemeinen Verfügbarkeit auch im besiedelten Bereich im räumlichen Zusammenhang in angrenzenden Grünstrukturen gewahrt bleiben.

Eine bau- oder anlagebedingte Zerstörung oder Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Horstbäume) kann ausgeschlossen werden. Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sind ebenfalls nicht in dem Maße zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtern würde. Es werden, wenn überhaupt, nur jeweils so geringe Anteile der Gesamtareale in zudem bereits stark vorbelasteten Bereichen beeinträchtigt, dass erhebliche Störungen ausgeschlossen werden können und sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert. Eventuell eintretende Störungen verstoßen aus genannten Gründen nicht gegen das **Störungsverbot** i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG.

Anspruchsvolle Vögel im Plangebiet, die im Wirkraum nur als Nahrungsgast/Durchzügler nachgewiesen wurden:

Grünspecht (*Picus viridis*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Europäische Vogelarten nach VRL

Eine Erhöhung des individuenbezogenen Tötungsrisikos ist ausgeschlossen, da sich gegenüber der Bestandssituation keine nennenswerten Änderungen ergeben. Um Tötungen von Jungvögeln oder die Zerstörung besetzter Nester zu vermeiden, gesetzt dem Fall, dass tatsächlich eine sporadische Nutzung einzelner Brutplätze im Baufeld vorliegt, greifen die Vermeidungsmaßnahmen, die allgemein zum Vogerschutz und zum Fledermausschutz (siehe Ausführungen zu den Fledermäusen) sowieso notwendig werden. Anderweitige bau- oder betriebsbedingte Tötungsrisiken für Vögel ergeben sich aufgrund der Art des Vorhabens nicht. Eine Erfüllung des **Tötungs- und Verletzungsverbots** i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG für Vogelarten entsteht durch das Bauvorhaben weder während der Bau- noch in der Betriebsphase.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ **1V Schutz von Lebensstätten:**

- Durchführung notwendiger Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brutzeit der Vögel und der Wochenstubenzeit der Fledermäuse (Durchführung gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG im Zeitraum 1. Oktober – 28./29. Februar). Sollten Großbäume mit möglichen Baumhöhlen und Spaltenquartieren betroffen sein (was nicht zu erwarten ist), erfolgen die Rodungsarbeiten bereits frühzeitig vor der Winterschlafperiode Anfang Oktober.

Schädigungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tötungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Schlussfolgerung für die Vögel:

Bei keiner der im Wirkraum der Baumaßnahme vorkommenden oder potenziell vorkommenden Vogelart werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt. Die Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere die Beschränkung der Rodungszeiten, sowie die Gestaltungsmaßnahmen sind zu beachten. Eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Da, wie in Kap. 4 ausführlich dargestellt, weder Schädigungs- noch Störungs-, Tötungs- und Verletzungsverbote ausgelöst werden, erübrigt sich der Nachweis, inwieweit die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens erfüllt sind.

Voraussetzung für die Nichtauslösung der Verbotstatbestände ist die konsequente Durchführung der Baumaßnahme gemäß den der Planung zugrundeliegenden Festlegungen.

6 Gutachterliches Fazit

Unter den europarechtlich geschützten Arten wurden lediglich aus der Gruppe der Vögel, Säugetiere und Reptilien einige Arten ermittelt, bei denen Beeinträchtigungen nicht von vornherein auszuschließen waren. Die Prüfung ergab, dass bei keiner Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und keiner europäischen Vogelart Verbotstatbestände des Art. 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden. Weitere streng geschützte Arten, die nicht gemeinschaftsrechtlich geschützt sind, sind im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen worden bzw. zu erwarten.

Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen, Richtlinien

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S. 258; ber. 18.3.2005 S. 896) GL.-Nr.: 791-8-1

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (Abl. Nr. 305)

Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (Abl. Nr. 115)

Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. – Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.08.1997

Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. – Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997

Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (Fassung mit Stand 01/2015)

Urteil des BVerwG vom 08.01.2014 (Az. 9 A 4/13 zum Neubau der A 14 nördlich Colbitz (Sachsen-Anhalt)) zur Behandlung des Verbotstatbestands des Tötens

Literatur

BAUCKLOH, M.; KIEL, E.-F.; STEIN, W. (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nord-rhein-Westfalen – Naturschutz und Landschaftsplanung 39, 13-18.

BAUER, H. G.; BERTHOLD, P.; BOYE, P.; KNIEF, W.; SÜDBECK, P.; WITT, K. (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 3. überarbeitete Fassung, 8.5.2002. – Ber. Vogel-schutz 39: 13 – 59.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. – Schriftenreihe Bayer. Landesamt für Umweltschutz 166. Augsburg.

BEZZEL, E.; GEIERSBERGER, I.; LOSSOW, G.V.; PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern, Verbreitung 1996 bis 1999. – Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 560 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2007): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tier-arten der FFH-Richtlinie (Internetangebot)

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Rote Liste der gefährdeten Wirbeltiere Deutschlands; Berlin 2009

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55. Bonn – Bad Godesberg.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie – Erhaltungszustände der Arten in der kontinentalen Region.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (Hrsg.) (1998) – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (Bearb.) 2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

GÜNTHER ET AL. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands; Gustav Fischer Verlag – Jena

KORNECK, D.; SCHNITTLER, M.; VOLLMER, I. (1996): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) Deutschlands. – Schriftenreihe für Vegetationskunde 28: 21 – 187. BfN, Bonn – Bad Godesberg

KUHN, K.; BURBACH, K. (1998): Libellen in Bayern. - Hrsg.: Bayer. Landesamt für Umweltschutz und Bund Naturschutz Bayern e.V. – Ulmer, Stuttgart 333S.

MESCHEDE, A.; HELLER, K.-G. (2002): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Bonn: 274 S.

MESCHEDE, A.; RUDOLPH, B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. – Ulmer, Stuttgart: 411 S.

PETERSEN, B. ET AL. (2003): Das Europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1. Bonn Bad Godesberg.

PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

RICHARZ, K. (2006): Auswirkungen von Verkehrsstrassen auf Fledermäuse; in: Zerschneidung als ökologischer Faktor; Laufener Seminarbeiträge S. 71 – 84.

SCHEUERER, M.; AHLMER, W. (2003): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. – Schriftenreihe Bayer. Landesamt für Umweltschutz 165. Augsburg

SCHLUMPRECHT, H.; WAEBER, G. (2003): Heuschrecken in Bayern. – Ulmer, Stuttgart 515 S.

SCHÖNFELDER, P.; BRESINSKY, A. (1990): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayern; Stuttgart, 752 S.

SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (Bearb.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie.

SÜDBECK, P.; ANDREZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELD, C. Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Rudolfzell.

WÖFL, M.; LEIBL, F.; HOFMANN, A. (2006): Ziele, Organisation und Umsetzung des Luchschutzes in Ostbayern, Natur und Landschaft, 521-528

Anlage 1: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums („Abschichtungstabellen“)

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den Arteninformationen des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

Alle bewerteten Arten der Roten Liste gefährdeter Tiere werden gem. LfU 2016 einem einheitlichen System von Gefährdungskategorien zugeordnet (siehe folgende Übersicht).³

Kategorie	Bedeutung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntem Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet (meist Neozoen)
-	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

Die in Bayern gefährdeten Gefäßpflanzen werden folgenden Kategorien zugeordnet⁴:

³ LfU 2016: Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns – Grundlagen.

⁴ LfU 2003: Grundlagen und Bilanzen der Roten Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns.

Gefährdungskategorien	
0	ausgestorben oder verschollen (0* ausgestorben und 0 verschollen)
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen
R	extrem selten (R* äußerst selten und R sehr selten)
V	Vorwarnstufe
•	ungefährdet
••	sicher ungefährdet
D	Daten mangelhaft

RLD: Rote Liste Tiere/Pflanzen Deutschland gem. BfN⁵:

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet

Bei der Angabe des jeweiligen Gefährdungsstatus einer Art ist jeweils auf die aktuellen Ausgaben der entsprechenden Roten Listen Bezug zu nehmen. Diese sind auf den Webseiten des Bundesamts für Naturschutz und des Bay. Landesamts für Umwelt veröffentlicht.

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

⁵ Ludwig, G. e.a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009 (https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf).

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**Tierarten:**

V	L	E	NW	PO	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	sg
Fledermäuse									
0	0		0	0	Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	x
X	X	X	X		Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	x
0	0		0	0	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	x
X	X	0	X		Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	3	-	x
0	0		0	0	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	3	2	x
X	X	0	X		Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	x
0	0		0	0	Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	x
X	X	0	X		Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	x
0	0		0	0	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	x
0	0		0	0	Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	x
X	0	0	X		Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	V	x
0	0		0	0	Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	1	1	x
0	0		0	0	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	2	x
0	0		0	0	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	x
X	X	0	0	X	Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G	x
0	0		0	0	Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcaethoe</i>	x	1	x
X	0	0	X		Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	-	x
X	X	X	X		Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	x
0	0		0	0	Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	D	-	x
0	0		0	0	Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	2	2	x
0	0		0	0	Zweifarbige Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	x
X	X	X	X		Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	x
Säugetiere ohne Fledermäuse									
0	0		0	0	Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	R	R	x
X	X	0	0	X	Biber	<i>Castor fiber</i>	-	V	x
0	0		0	0	Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	G	1	x
0	0		0	0	Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	2	1	x
0	0		0	0	Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	1	3	x
0	0		0	0	Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	G	x
0	0		0	0	Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	2	x
0	0		0	0	Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	1	3	x
Kriechtiere									
0	0		0	0	Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	1	2	x

Naturschutzfachliche Angaben zur saP für die Straßenbaumaßnahme

V	L	E	NW	PO	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	sg
0	0		0	0	Europ. Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	x
0	0		0	0	Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	1	V	x
0	0		0	0	Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	x
0	0		0	0	Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	x
X	X	X	X		Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	x

Lurche

0	0		0	0	Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1	3	x
0	0		0	0	Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	x
0	0		0	0	Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	V	x
0	0		0	0	Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	x
0	0		0	0	Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	x
0	0		0	0	Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	D	G	x
0	0		0	0	Wechselkröte	<i>Pseudepidalea viridis</i>	1	3	x
0	0		0	0	Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3	x
0	0		0	0	Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	-	x
0	0		0	0	Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	-	-	x
0	0		0	0	Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	V	x

Fische

0	0		0	0	Donaukaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	D	-	x
---	---	--	---	---	-----------------	-----------------------------	---	---	---

Libellen

0	0		0	0	Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	G	G	x
0	0		0	0	Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	1	x
0	0		0	0	Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	1	x
0	0		0	0	Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	1	2	x
0	0		0	0	Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	2	2	x
0	0		0	0	Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca (S. braueri)</i>	2	2	x

Käfer

0	0		0	0	Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	x
0	0		0	0	Schwarzer Grubenlaufkäfer	<i>Carabus nodulosus</i>	1	1	x
0	0		0	0	Scharlach-Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	R	1	x
0	0		0	0	Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	x
0	0		0	0	Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	x
0	0		0	0	Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2	x

Tagfalter

Naturschutzfachliche Angaben zur saP für die Straßenbaumaßnahme

0	0		0	0	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
0	0		0	0	Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	0	1	x
0	0		0	0	Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
0	0		0	0	Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	3	3	x
0	0		0	0	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	V	x
0	0		0	0	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	2	2	x
0	0		0	0	Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x
0	0		0	0	Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	-	3	x
0	0		0	0	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x
0	0		0	0	Apollo	Parnassius apollo	2	2	x
0	0		0	0	Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x

Nachfalter

0	0		0	0	Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0	0		0	0	Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
0	0		0	0	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

Schnecken

0	0		0	0	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
0	0		0	0	Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x

Muscheln

0	0		0	0	Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
---	---	--	---	---	-----------------------------------	--------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

Vorkommen im UG					Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	sg
0	P	N	NW	PO					
0	0		0	0	Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
0	0		0	0	Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x
0	0		0	0	Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adnigrum	2	2	x
0	0		0	0	Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
0	0		0	0	Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
0	0		0	0	Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x

Naturschutzfachliche Angaben zur saP für die Straßenbaumaßnahme

Vorkommen im UG			NW	PO	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	sg
0	P	N							
0	0		0	0	Böhmischer Fransenenzian	Gentianella bohemica	1	1	x
0	0		0	0	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
0	0		0	0	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanooides	1	2	x
0	0		0	0	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
0	0		0	0	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2	x
0	0		0	0	Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
0	0		0	0	Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0	0		0	0	Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
0	0		0	0	Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
0	0		0	0	Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
0	0		0	0	Prächtiger Dünnpfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

B Vögel**Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012)**
ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Vorkommen im UG			NW	PO	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	sg
0	P	N							
0	0		0	0	Alpenbraunelle	Prunella collaris	R	R	-
0	0		0	0	Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-
0	0		0	0	Alpenschnepfen	Lagopus muta	2	R	-
0	0		0	0	Alpensiegler	Apus melba	X	R	-
X	X	0	X		Amsel*)	Turdus merula	-	-	-
0	0		0	0	Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
X	X	0	X		Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	-
0	0		0	0	Bartmeise	Panurus biarmicus	-	-	-
0	0		0	0	Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	x
0	0		0	0	Baumpieper	Anthus trivialis	3	V	-
0	0		0	0	Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0	0		0	0	Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x
0	0		0	0	Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-
0	0		0	0	Beutelmeise	Remiz pendulinus	3	-	-
0	0		0	0	Bienenfresser	Merops apiaster	2	-	x
0	0		0	0	Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0	0		0	0	Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x

Naturschutzfachliche Angaben zur saP für die Straßenbaumaßnahme

Vorkommen im UG			NW	PO	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	sg
0	P	N							
X	X	0	X		Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	-
0	0		0	0	Blaukehlchen	Luscinia svecica	V	V	x
X	X	0	X		Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
0	0		0	0	Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	V	-
0	0		0	0	Brachpieper	Anthus campestris	1	1	x
0	0		0	0	Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-
0	0		0	0	Braunkehlchen	Saxicola rubetra	2	3	-
X	X	0	X		Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	-
X	X	0	X		Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	-
0	0		0	0	Dohle	Coleus monedula	V	-	-
X	X	0	X		Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	-
0	0		0	0	Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	2	2	x
0	0		0	0	Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	2	V	x
X	X	0	X		Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	-	-	-
X	X	0	X		Eisvogel	Alcedo atthis	V	-	x
X	X	0	X		Elster*)	Pica pica	-	-	-
X	X		X		Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
X	X	X	X		Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
0	0		0	0	Feldschwirl	Locustella naevia	-	V	-
X	X	0	X		Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0	0		0	0	Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	2	R	x
0	0		0	0	Fichtenkreuzschnabel*)	Loxia curvirostra	-	-	-
0	0		0	0	Fischadler	Pandion haliaetus	2	3	x
X	X	0	X		Fitis*)	Phylloscopus trochilus	-	-	-
0	X	0	0	0	Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
0	0		0	0	Flusseeschwalbe	Sterna hirundo	1	2	x
0	0		0	0	Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
0	0		0	0	Gänsesäger	Mergus merganser	2	2	-
0	0		0	0	Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla	-	-	-
X	X	0	X		Gartengrasmücke*)	Sylvia borin	-	-	-
0	0		0	0	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	-
0	0		0	0	Gebirgsstelze*)	Motacilla cinerea	-	-	-
0	0		0	0	Gelbspötter	Hippolais icterina	-	-	-
X	X	0	X		Gimpel*)	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
X	X	0	X		Girlitz*)	Serinus serinus	-	-	-
X	X	0	X		Goldammer	Emberiza citrinella	V	-	-
0	0		0	0	Grauammer	Emberiza calandra	1	3	x

Naturschutzfachliche Angaben zur saP für die Straßenbaumaßnahme

Vorkommen im UG			NW	PO	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	sg
0	P	N							
0	0		0	0	Graugans	Anser anser	-	-	-
X	X	0	X		Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
0	0		0	0	Grauschnäpper*)	Muscicapa striata	-	-	-
0	0		0	0	Grauspecht	Picus canus	3	2	x
0	0		0	0	Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
X	X	0	X		Grünfink*)	Carduelis chloris	-	-	-
X	X	X	X		Grünspecht	Picus viridis	V	-	x
0	0		0	0	Habicht	Accipiter gentilis	3	-	x
0	0		0	0	Habichtskauz	Strix uralensis	2	R	x
0	0		0	0	Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	V	3	x
0	0		0	0	Haselhuhn	Tetrastes bonasia	V	2	-
0	0		0	0	Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
0	0		0	0	Haubenmeise*)	Parus cristatus	-	-	-
0	0		0	0	Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
X	X	0	X		Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros	-	-	-
X	X	0	X		Hausperling*)	Passer domesticus	-	V	-
X	X	0	X		Heckenbraunelle*)	Prunella modularis	-	-	-
0	0		0	0	Heidelerche	Lullula arborea	1	V	x
0	0		0	0	Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
0	0		0	0	Hohltaube	Columba oenas	V	-	-
0	0		0	0	Jagdfasan*)	Phasianus colchicus	-	-	-
0	0		0	0	Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-
0	0		0	0	Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	2	-	x
0	0		0	0	Kernbeißer*)	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
0	0		0	0	Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
X	X	0	X		Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-
X	X	0	X		Kleiber*)	Sitta europaea	-	-	-
0	0		0	0	Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	-
0	0		0	0	Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
X	X	0	X		Kohlmeise*)	Parus major	-	-	-
0	0		0	0	Kolbenente	Netta rufina	3	-	-
X	X	0	X		Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
0	0		0	0	Kormoran	Phalacrocorax carbo	V	-	-
0	0		0	0	Kranich	Grus grus	-	-	x
0	0		0	0	Krickente	Anas crecca	2	3	-
0	0		0	0	Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
0	0		0	0	Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-

Naturschutzfachliche Angaben zur saP für die Straßenbaumaßnahme

Vorkommen im UG			NW	PO	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	sg
0	P	N							
0	0		0	0	Löffelente	Anas clypeata	3	3	-
0	0		0	0	Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
X	X	0	X		Mauersegler	Apus apus	V	-	-
X	X	X	X		Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
X	X	0	X		Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	V	-
X	X	0	X		Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	-	-	-
0	0		0	0	Mittelmeermöwe	Larus michahellis	2	-	-
0	0		0	0	Mittelspecht	Dendrocopos medius	V	-	x
X	X	0	X		Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	-
0	0		0	0	Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0	0		0	0	Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	1	1	x
0	0		0	0	Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-
0	0		0	0	Ortolan	Emberiza hortulana	2	3	x
0	0		0	0	Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
0	0		0	0	Purpurreiher	Ardea purpurea	1	R	x
X	X	0	X		Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	-	-
0	0		0	0	Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
X	X	X	X		Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-
0	0		0	0	Raufußkauz	Aegolius funereus	V	-	x
0	0		0	0	Rebhuhn	Perdix perdix	3	2	-
X	X	0	X		Reiherente*)	Aythya fuligula	-	-	-
0	0		0	0	Ringdrossel	Turdus torquatus	V	-	-
X	X	0	X		Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-
0	0		0	0	Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus	-	-	-
0	0		0	0	Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	x
0	0		0	0	Rohrschwirl	Locustella luscinioides	3	-	x
0	0		0	0	Rohrweihe	Circus aeruginosus	3	-	x
0	0		0	0	Rostgans	Tadorna ferruginea	-	-	
X	X	0	X		Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	-
0	0		0	0	Rotmilan	Milvus milvus	2	-	x
0	0		0	0	Rotschenkel	Tringa totanus	1	V	x
0	0		0	0	Saatkrähe	Corvus frugilegus	V	-	-
0	0		0	0	Schellente	Bucephala clangula	2	-	-
0	0		0	0	Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	V	x
0	0		0	0	Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	3	-	-
0	0		0	0	Schleiereule	Tyto alba	2	-	x
0	0		0	0	Schnatterente	Anas strepera	3	-	-

Naturschutzfachliche Angaben zur saP für die Straßenbaumaßnahme

Vorkommen im UG			NW	PO	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	sg
0	P	N							
0	0		0	0	Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
0	0		0	0	Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	-	-	-
0	0		0	0	Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	1	-	x
0	0		0	0	Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	3	V	-
0	0		0	0	Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	2	-	-
0	0		0	0	Schwarzmilan	Milvus migrans	3	-	x
X	X	0	X		Schwarzspecht	Dryocopus martius	V	-	x
0	0		0	0	Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	-	x
0	0		0	0	Seeadler	Haliaeetus albicilla	-	-	-
0	0		0	0	Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	x
X	X	0	X		Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-
X	X	0	X		Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-
X	X	0	X		Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0	0		0	0	Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	-	x
0	0		0	0	Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	V	-	x
X	X	0	X		Star*)	Sturnus vulgaris	-	-	-
0	0		0	0	Steinadler	Aquila chrysaetos	2	2	x
0	0		0	0	Steinhuhn	Alectoris graeca	0	0	x
0	0		0	0	Steinkauz	Athene noctua	1	2	x
0	0		0	0	Steinrötel	Monticola saxatilis	-	1	x
0	0		0	0	Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
X	X	0	X		Stieglitz*)	Carduelis carduelis	-	-	-
X	X	0	X		Stockente*)	Anas platyrhynchos	-	-	-
0	0		0	0	Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	-	-	-
0	0		0	0	Sturmmöwe	Larus canus	2	-	-
X	X	0	X		Sumpfmeise*)	Parus palustris	-	-	-
0	0		0	0	Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
X	X	0	X		Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-
0	0		0	0	Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
X	X	0	X		Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
X	X	0	X		Tannenmeise*)	Parus ater	-	-	-
0	0		0	0	Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	V	x
0	0		0	0	Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
0	0		0	0	Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	-	-	-
0	0		0	0	Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x
X	X	0	X		Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	-	-	-
X	X	X	X		Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x

Naturschutzfachliche Angaben zur saP für die Straßenbaumaßnahme

Vorkommen im UG			NW	PO	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	sg
O	P	N							
0	0		0	0	Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	V	3	x
0	0		0	0	Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	x
0	0		0	0	Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	-	x
0	0		0	0	Uhu	<i>Bubo bubo</i>	3	-	x
X	X	0	X		Wacholderdrossel*)	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	-
0	0		0	0	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	-	-
0	0		0	0	Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	1	2	x
X	X	0	X		Waldbaumläufer*)	<i>Certhia familiaris</i>	-	-	-
0	0		0	0	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	x
0	0		0	0	Waldlaubsänger*)	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	-	-	-
0	0		0	0	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	V	-	x
X	X	0	X		Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	V	-
0	0		0	0	Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	2	-	x
0	0		0	0	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	3	-	x
0	0		0	0	Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	-	-	-
0	0		0	0	Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	2	V	-
0	0		0	0	Weidenmeise*)	<i>Parus montanus</i>	-	-	-
0	0		0	0	Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	2	2	x
0	0		0	0	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	3	x
0	0		0	0	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	3	2	x
0	0		0	0	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	3	V	x
0	0		0	0	Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	2	x
0	0		0	0	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	V	V	-
0	0		0	0	Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	3	-	-
0	0		0	0	Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	1	2	x
X	X	0	X		Wintergoldhähnchen*)	<i>Regulus regulus</i>	-	-	-
X	X	0	X		Zaunkönig*)	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-
0	0		0	0	Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x
X	X	0	X		Zilpzalp*)	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-
0	0		0	0	Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	1	1	x
0	0		0	0	Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	V	3	x
0	0		0	0	Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	1	x
0	0		0	0	Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	0	-	x
0	0		0	0	Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	-	x
0	0		0	0	Zwergtaucher*)	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	-	-

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt.

Regelmäßige Gastvögel im Gebiet

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	sg
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	V	-	x
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	x
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	x
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	-
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	-	-
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3	-	-
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	-	-
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	-
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	-	-	-